

Schießstätte - Ordnung

in

W i e n.

Im Jahre 1880.



W i e n,

Gebruckt bey Anton Mausberger.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637

V o r b e r i c h t.

Seit mehreren Jahrhunderten besteht in Wien unter dem Schutze und der Leitung des Magistrates eine Schießstätte, deren ursprüngliche Bestimmung die Einübung der Bürger im Zielschießen war, um sie zur Vertheidigung des Landesfürsten und ihrer Vaterstadt geeignet zu machen. In späteren Zeiten wurde das Zielschießen auch zum Vergnügen ausgeübt, man schoß um Preise; die allerhöchsten Landesfürsten selbst beehrten die Schießstätte mit ihrer Gegenwart und setzten Geldsummen zur Aufmunterung der Bürger aus. Der Magistrat widmete ebenfalls zu diesem Zwecke Preise, und bestimmte zur Aneiferung der Schützen und Erhaltung der Ordnung gewisse Schützenregeln. In der Folge gesellten sich Adelige, Honoratioren und Fremde zu den Bürgern des Zielschießens wegen, welches man als eine ritterliche Übung achtete, und so entstand nebst der bürgerlichen bewaffneten Scharsschützen-Compagnie, eine Schützen-

hengesellschaft zur gemeinsamen Erleuchtung.
Neue Verhältnisse machten im Laufe der
Zeit neue Schützenordnungen nothwendig,
deren Anzahl während des Zeitraumes von
drey Jahrhunderten bis auf acht gestiegen
war. Die bürgerliche Schießstätte ward nach
und nach zu einer öffentlichen und nothwen-
digen Anstalt der Haupt- und Residenzstadt,
denn sie wurde nicht nur zur Waffenübung
des privil. ritterlichen Scharfschützen-Corps,
sondern auch zu andern von der Obrigkeit
bestimmten Zwecken verwendet. Diesen ver-
schießenartigen Bestimmungen, nebst der
Einübung der bürgerlichen Scharfschützen
und dem Vergnügen der Schießfreunde,
entspricht die bestehende Schützen-Ordnung
vom Jahre 1815 nicht mehr, weil sie nur
auf das letztere allein berechnet wurde. Für
die Schießstätte als öffentliche Anstalt hat
nun der Magistrat der k. k. Haupt- und
Residenzstadt folgende Ordnung festgestellt,
und für die genaue Aufrechthaltung dersel-
ben zwey Rätthe als Commissäre, die Vor-
stände der Schießstätte und der Schützen-
gesellschaft, verantwortlich gemacht.

E i n t h e i l u n g .

§. 1.

Die Schießstätte = Ordnung zerfällt in drey Abschnitte. Im ersten wird von den Zwecken gehandelt, zu welchen das bürgerliche Schießgebäude ursprünglich verwendet worden, und noch gegenwärtig verwendet wird, daher von dessen Widmung; der zweyte enthält die Verwaltung desselben in wirthschaftlichen und hauspolizeylichen Beziehungen; im dritten Abschnitte wird die eigentliche Schützen-Ordnung festgestellt.

Erster Abschnitt.

Von der Widmung der bürgerlichen Schießstätte.

§. 2.

In Erwägung, daß das bürgerliche Schieß-Gebäude in Wien zum Abrichtungs- und Übungsplatze für die vormahlige bürgerliche Scharfschützen-Compagnie, nunmehr für das k. k. privil. ritterliche Scharfschützen-Corps errichtet worden ist, bleibt es auch künftighin zu diesem Haupt- und den nachstehenden Zwecken gewidmet:

- a) Ist die bürgerliche Schießstätte ein Exercierplatz für das k. k. privil. ritterlich-bürgerliche Scharfschützen-Corps, so wie
- b) jedes Regiment und Corps der Bürger-Miliz

vor jedem großen Paradedienste abwechselnd auf dieser Schießstätte in Gegenwart eines Stabssoffiziers im Ganzen zu exerciren hat.

- c) Werden daselbst die Bürger-Musterungen abgehalten.
- d) Ist dieses Gebäude auch zur Vornahme der Militär-Rekrutirungen bestimmt.
- e) Bleibt die bürgerliche Schießstätte, wie bisher, für die aus der ursprünglichen bürgerlichen Scharfschützen-Compagnie nach und nach sich gestaltete Schützengesellschaft zu ihren zeitweise abzuhalten- den ritterlichen Uebungen im Scheibenschießen angewiesen.
- f) Wird dieses, zur Vermeidung von Unglücksfällen und körperlichen Verletzungen, die größtmögliche Sicherheit gewährenden Locale auch zum Einschießen der k. k. Aerarial-Kugelflugen verwendet, so wie
- g) andere der Lebenssicherheit Gefahr drohende Versuche mit neuen Erfindungen oder Verbesserungen von Gewehren daselbst vorgenommen werden können.

h) Wird auch noch fernerhin gestattet, daß die neu
verfertigten und in Reparatur gegebenen oder
zum Verkaufe ausgebotenen Gewehre jeder Gat-
tung, sowohl von den hiesigen Büchsenmachern
als auch von Privaten in dieser Schießstätte pro-
hibirt, und die neuen Läufe jedoch nur einzeln be-
schossen werden dürfen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Hauspolizey und Ordnung der bürgerlichen Schießstätte.

Von dem Vorstande der Schießstätte.

§. 3.

Die Hausordnung oder Hauspolizey wird dem Corps-Commando des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps zugewiesen. Demselben steht es frey, diese Hauspolizey entweder selbst auszuüben, oder aber aus dem Offizier-Corps einen geeigneten Mann, der zugleich ein schießender Schütze ist, auf seine Gefahr und Verantwortung zu wählen, und dem Magistrate zur Bestätigung vorzuschlagen. Dasselbe kann auch den von der Schützengesellschaft gewählten Oberschützenmeister zum Vorstande der Schießstätte in Vorschlag bringen, wenn er hierzu die nöthigen Eigenschaften besitzt.

§. 4.

Das Corps - Commando oder seine Stellvertreter bilden also den Vorstand der bürgerlichen Schießstätte in Hinsicht auf die Hausordnung und Sicherheit überhaupt, und insbesondere für die Benutzung der Schießstätte als öffentlicher Anstalt, während der Zeit, als die Schützengesellschaft daselbst nicht ihre Uebungen im Scheibenschießen vornimmt.

§. 5.

Während des Scheibenschießens bilden die Schützenmeister den Vorstand der Schützengesellschaft zur Handhabung der festgesetzten Schützenregeln und der Rechnungsrichtigkeit der Schützencasse.

§. 6.

Die Schützenmeister haben sich mit dem Vorstande der Schießstätte über den Anfang und die Dauer der Uebungen im Scheibenschießen und über die hierzu erforderlichen Vorrichtungen, in das Einvernehmen zu setzen. Während der Tage des Scheibenschießens sind die Schützenmeister für die Hausordnung und Sicherheit verantwortlich, und der Vor-

stand der Schießstätte hat für diese Zeit das Dienstpersonale zur Dienstleistung und Folgsamkeit an die Schützenmeister anzuweisen. Außer den Schießtagen aber bleibt das Dienstpersonale dem Vorstande der Schießstätte untergeordnet.

§. 7.

Die Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft stehen unter der Leitung der beyden als Schützen-Commissäre aufgestellten Magistratsräthe, und diese unter der unmittelbaren Oberleitung des Magistrates.

§. 8.

Die Pflichten des Vorstandes der Schießstätte bestehen in folgenden:

- a) Da der Vorstand der bürgerlichen Schießstätte den Hausherrn repräsentirt, so ist seine Gegenwart daselbst und seine Einleitung jedes Mahl erforderlich, wenn von derselben zu einem der im ersten Abschnitte angegebenen Zwecken Gebrauch gemacht wird.
- b) Der Oberzieler, der die Stelle eines Hausaufsehers auf der Schießstätte vertritt, ist verbun-

den, ihm von jedem Unsinne zum Gebrauche derselben, von jedem Vorgange und Gebrechen im Schießhause ungesäumt die Meldung zu machen.

Der Vorstand muß daher in steter Kenntniß dessen seyn, was in dem seiner Obforge anvertrauten Schießhause sich befindet und daselbst vorgeht.

- c) Seiner Obforge unterliegt ferner die zweckmäßige Erhaltung des Schießgebäudes und alles dessen, was dazu gehört, wobey die möglichste Schonung des städtischen Alerars stets zu berücksichtigen ist. Baugebrechen und nothwendige Verbesserungen, dann Anschaffungen von Erfordernissen und Geräthschaften, in so weit selbe das städtische Alerar treffen, hat der Vorstand dem Magistrate schriftlich anzuzeigen und überzeugend nachzuweisen.
- d) Sind mit Bewilligung des Magistrates von dem Unterkammeramte Arbeiten bewerkstelliget worden, so hat der Vorstand die Art und Weise der dießfälligen Ausführung und Vollendung zu bestätigen, folglich die bezüglichen Conten zu unterfertigen.

- e) Mit der Obsorge auf den guten Bauzustand, auf Ordnung und Reinlichkeit im Schießhause ist nothwendig auch die Sorge für die Feuericherheit verbunden.

Dem im Schießhause wohnenden Oberzieler ist diese Sorgfalt zunächst zur Pflicht zu machen, da ihm als Hausaufseher die Schlüssel anvertraut werden müssen. Daß er hiervon keinen Mißbrauch mache und seine Pflicht erfülle, ist die Sorge des Vorstandes der Schießstätte.

- f) Der Vorstand der Schießstätte darf ohne Vorwissen und ohne eingeholte Bewilligung des Magistrates, außer den im ersten Abschnitte ausgesprochenen Bestimmungen, keine andern Unternehmungen auf der Schießstätte erlauben. Sollte daher Jemand daselbst etwas veranstalten wollen, das nicht strenge unter die angedeuteten Widmungen gehört, so ist er anzuweisen, die Bewilligung schriftlich bey dem Magistrate anzufuchen.

- g) Da die Vorstände der Schützengesellschaft, nämlich die Schützenmeister, für die Handhabung der Schützenregeln bey dem Scheibenschießen, für

für die Rechnungsrichtigkeit der Schützencasse und für die Hauspolizey und Ordnung während des Scheibenschießens, dem Magistrate und den von demselben bestellten Commissären verantwortlich sind, so hat sich der Vorstand der Schießstätte in den ihnen vorgezeichneten Wirkungskreis nicht einzumengen. Jedoch ist ihm als Stellvertreter des Hauseigenthümers der Zugang zu allen Sälen und Gemächern frey zu lassen.

Ist hingegen der Oberschützenmeister selbst von dem Corps-Commando zum Vorstande der Schießstätte gewählt worden, so fällt natürlich diese Vorsicht hinweg, und es vereinigen sich die Pflichten beyder Vorstände in einer Person. Sollte er dann den Obliegenheiten beyder Vorstände nicht vollkommen entsprechen können, so hat das Corps-Commando aus dem Offizier-Corps einen schießenden Schützen zum Substituten zu wählen, und diesen den Schützencommissären vorzustellen.

§. 9.

Da das bürgerliche Scharfschützen-Corps der Stamm und Ursprung der bürgerlichen Schießstät-

te war, so ist es auch schicklich, daß bey Verfassung der jährlichen Standesliste desselben die Schützen-Commissäre, die Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft, die Assessoren, die Ehren-Mitglieder und die Mitglieder der Schützengesellschaft namentlich aufgeführt werden.

Hiernach wird der Titel lauten:

Stand des k. k. privil. ritterlich - bürgerlichen Scharfschützen - Corps und der Schützengesellschaft in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Im Contexte werden aber in einer eigenen Abtheilung (Schießstätte) die Schützencommissäre, die Vorstände, Assessoren, Ehren-Mitglieder, Schießfreunde, Schützenschreiber und Oberzieler aufzuführen seyn.

Dritter Abschnitt.

Schützen-Ordnung.

Wahl der Schützenmeister und Assessoren und deren Pflichten.

§. 10.

Die Wahl der Ober- und Unterschützenmeister, dann der Assessoren wird alle zwey Jahre vorgenommen, und die Bestimmung des Wahltages der Schützengesellschaft überlassen. Zu Wählern sind alle der Schützengesellschaft einverleibte Schützen berufen. Zu Oberschützenmeistern sind nur Mitglieder des K. K. privileg. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps, wenn sie zugleich Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft sind, wählbar — zu Unterschützenmeistern sind auch andere Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft, vorzüglich aus der Zahl der Assessoren, zuzulassen, wenn das bürgerliche

Scharfschützen-Corps kein hierzu geeignetes oder zur Uebernahme dieses Dienstes geneigtes Mitglied haben sollte. Es ist erwünscht, nicht aber durchaus nothwendig, daß die Schützenmeister aus den Oberoffizieren dieses Corps gewählt werden. Zu Assessoren sind alle Mitglieder der Schützengesellschaft wählbar, und zwar ohne Unterschied, ob sie Mitglieder des bürgerl. Scharfschützen-Corps sind oder nicht, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Sachkenntnisse besitzen, und als redliche, unparteyische Männer bekannt sind.

§. 11.

Der von der Schützengesellschaft bestimmte Wahltag ist den Commissären anzuzeigen, welchen Letzteren es obliegt, durch die Schützenmeister mittelst eigener gedruckter Vorladungen alle der Schützengesellschaft einverleibte Mitglieder hierzu einladen zu lassen. Nur jene Mitglieder, welche außer der Stadt Wien ansäßig, daher abwesend sind, haben das Recht, schriftliche und wohlversiegelte Wahlzettel an die Schützen-Commissäre einzusenden. Alle jene Mitglieder hingegen, die sich in Wien befinden, sind gehalten, auf der Schießstätte zu erscheinen, weshalb schriftliche Wahlzettel von solchen Mitgliedern verlitgt werden müssen. Bey der Wahl selbst darf in dem Zimmer, wo selbe

vorgenommen wird, außer den beyden Commissären, und dem Actuare, welcher das Wahlprotocoll führt, Niemand zugegen seyn. Die Wahlmänner versammeln sich in dem daranstossenden Gemache und werden von dem an der Thüre stehenden Oberzieler, einer nach dem andern, und nachdem der Vorhergehende seine Wahlstimme zu Protocoll gegeben hat, und bereits zurück gekommen ist, eingelassen, und zwar auf die Art, daß niemahls ein Zweyter Zeuge von der abgegebenen Wahlstimme seines Vormannes seyn kann, und der Stimmende ganz ungehindert bleibe. Wenn alle anwesenden Wahlmänner ihre Stimme abgegeben haben, eröffnen die Commissäre die versiegelten Wahlzetteln, vertilgen jene, welche von hiesigen Mitgliedern der Schützengesellschaft herrühren, die zur Wahl hätten erscheinen können, und protocolliren hiervon nur jene, von welchen die Ueberzeugung hervorgehet, daß sie sich durchaus zur Vornahme des Wahlactes nicht persönlich verfügen konnten. Nachdem hierauf das Wahlprotocoll geschlossen, werden die Stimmen abgezählt. — Die Mehrheit der Stimmen entscheidet sich, wenn wenigstens zwey Drittheile der Wählenden für ein Individuum gestimmt haben. Theilen sich die Stimmen in zwey gleiche Theile, so bleibt die Entscheidung dem Magistrate überlassen, ergibt sich endlich keine

Majorität, so ist ein anderer Wahltag zu bestimmen, und darauf zu dringen, daß alle Mitglieder der Schützengesellschaft ihre Stimmen abgeben.

Werden ganz neue Ober- und Unterschützenmeister gewählt, so ist das Wahlprotocoll dem Magistrate zur Bestätigung vorzulegen, sind hingegen die bestehenden wieder gewählt worden, so bestätigen die Commissäre die Wahl, und zeigen unter Vorlegung des Protocolls den Fall schriftlich dem Magistrate an.

§. 12.

Nach eingelangter Bestätigung des Wahlauschlages ganz neuer Ober- und Unterschützenmeister, haben die Schützen-Commissäre diese und die vorigen Schützenmeister, die Assessoren und mehrere Schießfreunde auf einen bestimmten Tag vorzuladen. In Gegenwart dieser Versammlung haben die Schützen-Commissäre nach vorgenommenem Rechnungsabschlusse und Liquidirung, die Casse von den abtretenden Schützenmeistern sammt allen vorhandenen Documenten und Rechnungen und dem Inventare der zum Gebrauche der Schützengesellschaft dienenden Geräthschaften zu übernehmen, und nachdem sie den neu eintretenden Schützenmeistern die Ueberzeugung ver-

schafft, daß sich Alles in Richtigkeit befindet, denselben zu übergeben. Die Austretenden unterschreiben hierauf das Cassa-Journal oder die Rechnung, welche den Cassastand ausweist, und das Inventar als Uebergeber, die neuen Schützenmeister aber als Uebernehmer. Sind die alten Schützenmeister wieder gewählt und von den Schützen-Commissären bestätigt worden, so haben diese bloß eine Cassa-Contrirung und Revision des Inventars vorzunehmen.

§. 13.

Nach geschehener Schützenmeister-Wahl und Cassen-Uebergabe sammt Documenten und Inventar, werden die Assessoren entweder neu gewählt oder die alten bestätigt. Zu Assessoren sind nur in Wien ansässige Bürger, welche Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft sind, ohne Rücksicht, ob sie zum bürgerl. Scharsschützen-Corps gehören, oder nicht, wählbar. Ihre Zahl ist auf vier festgesetzt. Zur Wahl der Assessoren sind in der Regel zwar alle der Schützengesellschaft einverleibte Schützen berufen, allein es ist ihre volle Zahl hierzu nicht nothwendig.

Den Schützenmeistern steht das Recht zu, die Assessoren in Vorschlag zu brin-

gen. Es handelt sich sodann nur darum, ob die anwesenden Mitglieder der Schützengesellschaft mit dem Vorschlage der Schützenmeister einverstanden sind, und ob die Schützen-Commissäre kein Bedenken gegen die vorgeschlagenen Männer tragen. Wird gegen die zu Assessoren vorgeschlagenen von keiner Seite ein Anstand erhoben, so werden sie von den Schützen-Commissären bestätigt und mit Namen und Stand protocollirt.

§. 14.

Die Assessoren sind für die Schützenmeister das, was die Beyseker für die Vorstände der Gemeinde und Innungen sind. Sie werden den Schützenmeistern als Råthe zur Berathschlagung über vorkommende zweifelhafte Fälle beym Scheibenschießen, über Angelegenheiten der Verwaltung der Schützencasse, über Anordnungen zu Haupt- und Freudenschießen, über andere Verhältnisse oder Streitigkeiten in der Schützengesellschaft zugetheilt. Sie sind zur Hülffleistung und Supplirung der Schützenmeister bestimmt, wenn die Thätigkeit der Letzteren allein nicht hinreicht, oder durch Erkrankung und andere Hindernisse gehemmt wird. Der älteste Assessor hat in der Regel den dritten Schlüssel zur Gegensperre der Casse, und

vertritt die Stelle eines Casse-Controllors, so wie die drey Uebrigen abwechselnd die Stellen von Rechnungs-Revisoren versehen. Alle haften mit den Schützenmeistern gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Casse und der Rechnungen.

Casse-Verwaltung.

§. 15.

Die Schützencasse wird von dem Ober- und Unterschützenmeister, in der Eigenschaft als Einnehmer oder Cassier, mit dem ältesten Assessor, als Controloir, verwaltet; daher ist selbe unter der dreifachen Sperre dieser drey Vorstände der Schützengesellschaft zu verwahren. Eben so haben die Schützenmeister im Vereine mit den mithaftenden Assessoren den Ort vorzuschlagen, wo die Schützencasse wegen größerer Sicherheit des Locals aufbewahret werden soll, und die obrigkeitlichen Commissäre denselben definitiv zu bestimmen. Da die Verwaltung einer Casse die augenblickliche Aufschreibung jeder Einnahme und Ausgabe sogleich, wenn sie geschieht, ferner die Abquittirung der Empfänge an die Bezahler und die Belegung der Ausgaben mit den Quittungen und Conten der Geldempfänger voraussetzt, so bildet diese augenblickliche Eintragung sämmtlicher Posten den Tagbogen (das

Journal), aus welchem am Ende des Jahres die Jahresrechnung verfaßt wird. Diese Rechnung muß alljährlich, und zwar an einem von den obrigkeitlichen Commissären zu bestimmenden Tage, wobey der Ober- und Unterschützenmeister, die Assessoren und die Mitglieder der Schützengesellschaft gegenwärtig seyn müssen, vorgenommen werden. Nachdem die Jahresrechnung sammt allen die Einnahme und Ausgaben beweisenden Urkunden den Schützencommissären vorgelegt worden ist, wird dieselbe der Versammlung laut und deutlich vorgelesen, wobey die Schützenmeister die dießfälligen Beylagen bey jeder einzelnen Post vorzuzeigen haben, welche hierauf auf Verlangen den Assessoren und Schützenmitgliedern von den Commissären zur Einsicht mitzutheilen sind. Ueber allfällige Zweifel und Anstände sind die Aufklärungen von den Schützenmeistern und Assessoren mit Anstand und Bestimmtheit vorzutragen. Nach geschעהner Vorlesung der Rechnung ist die Casse in Gegenwart aller Anwesenden zu eröffnen und die Vorzählung der darin befindlichen Gelder vorzunehmen. Bey einer abgehaltenen Wahl der Schützenmeister und Assessoren ist rücksichtlich der Casse-Übergabe Folgendes zu merken: Werden die bestehenden Schützenmeister gewählt, so versteht es sich von selbst, daß die Cassenschlüssel den

zwey Schützenmeistern und dem ältesten Assessor überlassen bleiben; sind aber neue Schützenmeister gewählt worden, wozu die Bestätigung des Magistrates und eine eigene Casse-Uebergabe erforderlich ist, so haben die obrigkeitlichen Commissäre einen Cassenschlüssel und das Inventar in Verwahrung zu nehmen, bis nach erfolgter Genehmigung des Wahlactes von Seite des Magistrates die Uebergabe erfolgen kann.

Da Se. K. K. apostolische Majestät die freyen Hauptschießen bey besonders feyerlichen Gelegenheiten, dann die jährlichen 30 Zentner Rufensalz zum K. K. Salzschießen, dem hiesigen K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps allergnädigst zu bewilligen geruhen, da ferner auch der Magistrat den jährlichen Beytrag von 264 fl. Conv. Münz. aus dem Oberkammeramte diesem Corps von jeher gewidmet hat, so sind die Quittungen über diese Gelder sowohl als das Salz von den Schützenmeistern jedes Mal im Nahmen des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps auszustellen und von dem Corps-Commando zu vidiren. Ueberhaupt ist von den Schützenmeistern zur Nichtschnur zu nehmen, daß, wenn die allerhöchste Bewilligung oder die einer höheren Behörde und des Magistrates auf das bürgerliche Scharf-

Schützen-Corps lautet, die angewiesenen Gnadengaben auf obige Weise zu bescheinigen seyen. Zur Bestreitung der bey dem Scheibenschießen vorkommenden Auslagen dürfen in keinem Falle die Leggelder selbst berührt, sondern diese Ausgaben müssen bloß und allein von den zeitweisen bestimmten Abzügen von jedem Schusse bestritten werden. Nur diese letztgenannten Abzüge bilden den gewöhnlichen Fond zur Bestreitung der Ausgaben, während die Leggelder jederzeit rein und unangetastet zur verhältnißmäßigen Vertheilung bestimmt bleiben müssen.

Die Schützenmeister haben jährlich bey Legung der Rechnung den Schützen-Commissären einen Voranschlag (Präliminare) der im nächsten Jahre bevorstehenden Auslagen vorzulegen. Dieser Voranschlag ist laut und vernehmbar vorzutragen, genau zu prüfen, und wenn keine Anstände dagegen obwalten, von den Schützen-Commissären durch Widirung zu genehmigen. Die Cassenverwaltung ist zur Bestreitung der oberrühnten präliminirten, das heißt, voraus als nothwendig angeschlagenen Ausgaben, berechtigt. Sonst darf ohne Einwilligung der Schützengesellschaft und ohne Begnehmung der Schützen-Commissäre keine nicht im Voranschlage vorgesehene Zahlung geleistet,

und überhaupt ohne Rückfrage nie über zwanzig Gulden ein für alle Mal ausgegeben werden; daher jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingungen gerechtfertiget erscheint, von dem Schuldtragenden ersetzt werden muß.

§. 16.

Das vorzüglichste Augenmerk der Schützenmeister muß auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe und auf die Beseitigung aller Anlässe, wodurch das Vergnügen dieser ritterlichen Uebung gestört werden könnte, gerichtet seyn. In dieser Absicht wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht:

a) Darauf zu sehen, daß nur Leute von unbescholtenem Charakter und bekannter Rechtlichkeit der Gesellschaft einverleibt und in derselben geduldet werden.

b) Haben dieselben strenge darüber zu wachen, daß eintretende Anfänger (sogenannte junge Schützen) sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern dieselben entweder selbst, oder durch andere von ihnen aufgestellte ältere und erfahrene Schützen in allen zu dem ritterlichen Schießen erforderlichen Regeln und Handgriffen unterrichten zu

lassen, um alle aus Nichtkenntniß oder Lässigkeit entstehenden Unförmlichkeiten und Mißbräuche zu verhüten, welche der ganzen Gesellschaft zur Unehre gereichen und nicht selten Gefahren und schädliche Folgen nach sich ziehen.

- e) Wird denselben in Bezug und auf die Dauer der veranstalteten Schießen, die unmittelbare Aufsicht über die Schützenreiber, die Zieler, die Wischer und das übrige Dienstpersonale überlassen, welche daher während dieser Zeit zur Folgeleistung der von den Schützenmeistern erhaltenen Aufträge und zur Beobachtung des geziemenden Anstandes angewiesen werden. Vorzüglich wird den Schützenmeistern anempfohlen, darauf zu sehen, daß die Schützenreiber jedes Mahl in anständiger Kleidung, die Zieler aber in der üblichen Zieler-Tracht auf der Schießstätte erscheinen.
- d) Sind dieselben dafür verantwortlich, daß keine bemahlte Scheibe in öffentlicher Hinsicht anständig, oder auf die Beleidigung eines Mitgliedes berechnet, aufgestellt werde.

e) Die Wetten sowohl, als auch alle anderen Glücks- und Kartenspiele sind auf der Schießstätte verbothen, und die beyden Schützenmeister haben die Aufrechthaltung dieses Verbothes genau zu handhaben, so wie überhaupt in keinem Falle und zu keiner Zeit zu gestatten, daß das Schießgebäude in ein Gast- oder Ballhaus umgestaltet werde.

Aufnahme der Schützen.

§. 17.

Zur Aufnahme in die Schützengesellschaft sind berufen:

- a) Die Mitglieder des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps als der Stamm der Schützengesellschaft und als Schützen, die eine Verpflichtung haben, sich im Scheibenschießen Fertigkeit zu erwerben.
- b) Der Adel als Ehrenmitglieder und Schießfreunde erster Classe.
- c) Die Honoratioren, Militär- und Bürgeroffiziere, Mitglieder anderer Bürger-Corps, hiesige und auswärtige Bürger als Ehrenmitglie-

der und Schießfreunde der zweyten Classe.

- d) Die geprüften und berechtigten Büchsenmacher, Förster und Jäger, deren Beruf das Scheibenschießen als Uebung nothwendig macht, als dritte Classe.

§. 18.

Jeder von diesen erstgenannten zum Beytritte in die Gesellschaft geeigneten Individuen kann, mit Verzichtleistung auf den besten Preis, zwey Mahl mit-schießen, bey dem dritten Mahle jedoch ist derselbe verpflichtet, sein Bestes so zu geben, wie es von der Gesellschaft zeitweise bestimmt wird.

§. 19.

Zur Einlage in das Loos sind berechtigt:

- a) Die hohen Geistlichen, Adelligen, Civil- und Militär- Standespersonen.
- b) Die Oberoffiziere und die übrigen Mitglieder des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps.

c) Die auswärtigen privilegirten und bürgerlichen Schützengesellschaften in corpore.

d) Alle in der betreffenden Tour allhier wirklich einverleibte Schützen.

§. 20.

Jeder neu eintretende Schütze oder Schießfreund hat bey seiner Aufnahme zwey Gulden Conventions-Münze Einschreibegeld zu erlegen, und derselbe ist von dem Oberschützenmeister mit Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort längstens binnen 14 Tagen, vom Tage seiner Aufnahme an zu rechnen, dem Corps-Commando des bürgerlichen Scharfschützen-Corps bekannt zu machen. Uebrigens wird gestattet, daß jeder Schütze, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne weitere Einschreibgebühr dem k. k. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps einverleibt werden könne; so wie auch jeder diesem Corps Einverleibte unentgeltlich der schießenden Gesellschaft beytreten kann.

Zu welchem Ende auch ein eigenes Schützenbuch zu eröffnen und in dasselbe jeder Schütze mit Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort aufzuneh-

men, überdieß eine Tafel mit den Nahmen aller einverleibten Schützen auf der Schießstätte öffentlich aufzustellen ist.

Zur Bestreitung der bey den Schießen erforderlichen Vorrichtungen, Bezahlung des Dienstpersonals, dessen Bekleidung, der Schießscheiben und anderer Ausgaben, sind, nach Verhältniß der Einlagen, Abzüge von jedem Schusse zur Lade zu nehmen, das Uebrige aber zu Hebgeldern zu vertheilen.

§. 21.

Die unterm 25. August 1795 erlassene Magistrats-Verordnung wird hiermit erneuert, daß jeder dem k. k. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps als Gemeiner einverleibte Schütze ein, der Corporal zwey, der Feldwebel drey Beste zu geben hat, wobey noch weiters zu bemerken ist, daß, wenn der in eine höhere Charge avancirte Schütze in den vorhergehenden Kategorien schon die damit verbundenen Beste gegeben, dieselben bey der höheren Charge als bereits geleistet in Anrechnung gebracht werden. Jeder Offizier dieses Corps hingegen ist verbunden, in jeder Tour sein Bestes zu geben.

§. 22.

Endlich werden sämtliche Mitglieder der Gesellschaft zur Eintracht unter sich, zur Achtung gegen die Vorstände und gehörigen Folgeleistung der von ihnen ausgehenden Anordnungen ermahnet, indem nur durch eine vollkommene gemeinschaftliche Uebereinstimmung aller Theile glückliche Resultate des Ganzen herbey geführt, die Ausübung des Schützenmeister-Amtes erleichtert, das gemeinsame Vergnügen gefördert, und hierdurch sowohl die gerechte Anerkennung der zweckmäßigen Einrichtung hiesiger Schützenanstalt bewahret, als auch das Ansehen und der uralte Ruhm der ganzen Gesellschaft behauptet werden möge.

O r d n u n g

und

Verhalten bey dem Schießen selbst.

§. 23.

Die gegenwärtig auf der hiesigen bürgerl. Schießstätte üblichen Schießen sind: Die Kranzelschießen, Extraschießen, Salzschießen, Gänfeschießen und bey vorfallenden Gelegenheiten auch Haupt- und Freudenschießen. Bey den Kranzelschießen soll wegen Festsetzung der Bedingnisse keine Tour länger als fünf Jahre dauern, wornach die Kranzelschießen nur vom Ostermontage anzufangen, bis längstens Ende November jedes Jahrs abgehalten werden dürfen. Das Salzschießen soll nach der von alten Zeiten üblich gewesenenen Bestimmung, die Haupt- und Freudenschießen aber nach den von der Gesellschaft entworfenen Ladtschreiben abgehalten werden.

*

§. 24.

Bei jedem dieser öffentlichen Schießen haben sämmtliche Theilnehmer sich zur gehörigen Zeit auf der bürgerlichen Schießstätte einzufinden und daselbst ein ruhiges, anständiges Betragen zu beobachten. Insbesondere werden alle anzüglichen Bemerkungen und ehrenrührigen Aeußerungen strenge und mit dem Befehle untersagt, daß ein dagegen Handelnder nach vorläufiger fruchtloser Ermahnung die Abschaffung von der Schießstätte zu gewärtigen habe.

§. 25.

In Beziehung auf das so eben Gesagte wird ferner verordnet, daß kein Bestgeber eine bemahlte Scheibe aufstellen darf, ohne vorläufig den Gegenstand des Gemähltes und die dießfällige Aufschrift den Schützenmeistern bekannt gemacht, und ihre Einwilligung hierzu eingeholt zu haben.

§. 26.

Jeder Schütze oder Schießfreund hat die Einlage für seine zu machenden Schüsse jedes Mahl unter Angabe seines Namens bei der Cassa persönlich zu leisten; von welcher letzterer Anordnung jedoch hohe

Abels- oder Standespersonen ausgenommen seyn sollen. Da die Einlage stets vorhinein zu geschehen hat, so müssen alle jene, was immer für einen Namen habenden Schüsse, bey denen dieß unterlassen worden ist, ohne weiteres cassirt werden. Demnach haben die Schützen und Schießfreunde bey Ausfertigung ihrer Schußzettel jederzeit darauf zu sehen, daß ihre eingelegten Schüsse auf dem Schußzettel mit dem Cassezeichen gehörig versehen werden.

§. 27.

Es ist erlaubt, sowohl mit Scheibenröhren als Kugelstutzen zu schießen, jedoch werden alle wie immer benannten Bevortheilungen und Mißbräuche untersagt. Daher darf kein Schütze bey dem Schießen mehr als ein Glas, dieses aber nach eigener Willkür aufstecken, auch soll er sich nirgends an- und auflehnen, und den Arm freyschwebend, das ist, so halten, daß der Ellbogen nicht an dem Leibe anliege, sondern wenigstens vier Finger breit von demselben entfernt sey. Aus gleicher Ursache werden die Riemen an den Kugelstutzen und Röhren, dann die hohen Bügel, welche zur Stütze auf der Brust dienen, nicht zugelassen. Eben so ist auch das Einschieben des Schaftes unter den Rock verbotten. Im Betretungsfalle einer oder

der andern dieser Bevortheilungen, findet die Cassirung des Schusses Statt.

§. 28.

Die Magistrats-Verordnung vom 6. März 1818, Zahl 6711, wornach bey den veranstalteten Schießen mit keinen größeren, als solchen Bleykugeln geschossen werden darf, von denen zum wenigsten dreißig ein Wiener-Pfund auswiegen, muß strenge und zwar bey Vermeidung der Cassirung eines solchen Schusses beobachtet werden. In Folge dessen ist jeder Schütze oder Schießfreund gehalten, bey obwaltenden Zweifeln über das vorgeschriebene Caliber dem Schützenmeister die abverlangten Kugeln zur Prüfung unweigerlich zu übergeben.

§. 29.

Die Gewehre sind jederzeit vor dem Schießstande der Reihe nach aufzustellen, und unverändert in ihrer Ordnung zu belassen. Es ist demnach das Vorstellen oder Verwechseln eines einmahl aufgestellten geladenen oder ungeladenen Gewehres bey Verlust des Schusses verboten. Jedoch versteht sich von selbst, daß, im Falle ein Schießen durch die allerhöchste Anwesenheit Sr. K. K. Majestät oder der Herren Erzherzoge Kaiserl.

Hoheiten verherrlichet würde, dem allerhöchsten Hofe der erste Schuß sogleich zu überlassen wäre, und jeder Schütze und Schießfreund zurück zu treten hätte. Außerdem aber sind bloß die von dem Magistrate aufgestellten Schützen-Commissäre oder andere Mitglieder des inneren Stadtrathes, wenn dieselben an einem Schießen Theil nehmen, dann die Schützenmeister, weil sie das ganze Schießen zu leiten haben, der von jeher eingeführten Gewohnheit gemäß, den übrigen Schützen und Schießfreunden vorzutreten berechtigt, welches jedoch bey den Schützenmeistern nur für die auf der Hauptscheibe wirklich bedungenen, und demnach für eben so viele Schüsse auf der Inventionscheibe zu gelten hat. Endlich gebühret nach altem Herkommen bey den K. K. Haupt- und Salzschießen jedem Oberoffiziere des K. K. privil. ritterl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps, welcher dabey mitschießt, ein Freyröhr. Diese Freyröhre sollen nicht als überzählig gemacht, sondern unter den jeweilig bedungenen Röhren begriffen werden, und daher auf den Gewinn der Besten Anspruch haben. In Bezug auf die erledigten allerhöchsten Hofröhre, ist sich genau nach der Magistrats-Verordnung vom 19. May 1791, Zahl 5408 zu benehmen.

§. 30.

Vor dem Eintritte in den Schießstand hat jeder Schütze den vorher gelösten Schußzettel dem Schützenschreiber vorzulegen, und anzugeben, ob er seinen eigenen oder einen Hebschuß zu machen gesonnen sey, und sich mit dem Pulverhorn und dem übrigen Zugehör zu versehen. In dem Stande hat derselbe alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und daher sein Gewehr nicht eher zu spannen, als bis sich der Zieler von der Scheibe entfernt hat. Beym Auffahren und Anschlagen mit gespanntem Gewehre ist immer die gerade Linie auf die, dem Standorte entsprechende Scheibe beyzubehalten, um durch keine unvorsichtige schiefe Richtung im Falle eines unversehenen Schusses einen Nebenzieler oder jemand Andern der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen. Nach vollbrachtem Schusse hat derselbe unverzüglich die Thüre des Standes ganz zu öffnen, aus demselben heraus zu treten, und nachdem er die Vorzeigung des Schusses abgewartet, seinen Zettel wieder zu sich zu nehmen.

§. 31.

Wer aus seinem Stande nicht in gerader Linie auf die entsprechende, sondern nach einer andern

Scheibe schießt, verliert den Schuß. Eben so wird, wenn ein Schütze erweislich mit zwey Kugeln geschossen hat, der Schuß cassirt.

§. 32.

Wem sein Gewehr zwey Mahl versagt, der kann, um die übrigen Schüssen nicht aufzuhalten, nur nach der, den Schützenmeistern vorhergemachten Anzeige, aus dem Stande treten, falls er aber diese Anzeige unterläßt, oder das Gewehr zum dritten Mahl zum Gesichte nimmt und den Schuß nicht vollbringen kann so ist dieser Schuß ohne weitere Rücksicht zu cassiren. Von dieser Regel findet jedoch in jenen Fällen Ausnahme Statt, wenn einem Schützen im Stande eine Feder springen oder ein anderer wesentlicher Bestandtheil brechen würde, wovon aber ebenfalls vor dem Austritte aus dem Stande einem der Schützenmeister die Anzeige zur Untersuchung zu machen ist.

Die Cassirung des Schusses findet ebenfalls Statt, wenn ein Schütze mit ungeladenem Gewehre in den Stand tritt.

§. 33.

Jener Schütze, welcher auf die obervähnte Art aus dem Stande zu treten gezwungen worden, hat

sein Gewehr bey wiederholtem Zutritte nicht vorne, sondern immer am letzten Platze anzulehnen.

§. 34.

Ein gefehlter Schuß darf nur ein Mahl, ein cassirter, verlegter oder Hebschuß gar nicht verlegt werden.

§. 35.

Bey einem vorkommenden Anstande oder bey einer Commission ist bloß den Schützenmeistern oder den von ihnen bestellten Schützen zur Scheibe zu gehen erlaubt.

§. 36.

Zur Verhütung aller Unglücksfälle wird angeordnet, daß kein Schütze oder Schießfreund mehr als höchstens ein Viertelpfund Pulver, und dieses in blechernen Büchsen oder gut versorgten Pulverhörnern innerhalb der Schießstätte halten dürfe; auch wird das Probiren der Steine oder Zündhütchen auf gespannten Schöffern, das ist, gespannte Schöffler überhaupt genommen, abschlagen zu lassen, nur au-

Verhalb der Wisch- und Schützenzimmer im Freyen gestattet.

Insbondere wird das Tabakrauchen in den Wischzimmern, wo geladen wird, und daher einiges Pulver zerstreut zu seyn pflegt, strenge verbotzen.

§. 37.

Jeder Schütze soll seine Schüsse fördern und jede Verzögerung vermeiden, damit jederzeit mit Sonnenuntergang abgeschossen ist. Doch versteht sich dieses nur vom Kranzelschießen, indem bey größeren Schießen ohnehin die Zeit der Dauer in dem Ausschreiben bestimmt wird.

§. 38.

Wenn ein Schütze oder Schießfreund nach gemachter Einlage verhindert würde, selbst zu schießen, so ist ihm, wenn er auf der Hauptscheibe noch nicht angefangen, oder auf der Inventionscheibe (die für die Hauptscheibe wirklich bedungene Anzahl Schüsse nicht überschritten hat, frey zu stellen, entweder seine ganze Einlage zurück zu nehmen, oder in das Loos mit der Hälfte genommen zu werden, und kann dieses zwar noch nach geschlossener Einlage in das Loos

aber nur bis längstens zwey Stunden vor dem Ende des Schießens zu gelten haben.

Hätte aber ein Schütze oder Schießfreund auf der Hauptscheibe bereits zu schießen angefangen, oder auf der Inventionscheibe schon mehr Schüsse gemacht, als in dem betreffenden Schießen für die Hauptscheibe wirklich bedungen wurden, so ist ihm nur von den eingelegten, aber noch nicht gemachten Schüssen, die Einlage zurück zu geben. Ein solcher Schütze oder Schießfreund kann demnach keineswegs mehr in das Loos genommen werden.

§. 39.

Wäre ein Schütze oder Schießfreund mit der Abzirkung des Schusses, hauptsächlich wenn es sich um ein Bestes handelt, nicht zufrieden, so bleibt ihm unbenommen, in Gegenwart der Schützengesellschaft die genaue Untersuchung seines Schusses mit Bescheidenheit anzusprechen. Es sind sodann sechs der hierzu geeignetsten Schützen zu bestimmen, welche im Beyseyn eines Schützenmeisters die streitigen Schüsse mit möglichster Genauigkeit und Unparteylichkeit zu besichtigen haben. Der von diesen sieben Sachverständigen durch Mehrheit gefaßte Beschluß ist als endliche Entscheidung anzunehmen.

§. 40.

Bei Vertheilung der Gewinste haben die Schützen mit Anstand vor dem Schützenrath zu erscheinen und selbe in Empfang zu nehmen; im Falle einer Irrung aber ihre besondere Meinung mit Gelassenheit vorzubringen und die Berichtigung des Verstoffes bescheiden und ruhig abzuwarten.

§. 41.

Endlich steht es jedem Schützen frey, die Einsicht in die Specification der Gewinste, der Summe der Einlagen und der Ausgaben anzusprechen.

§. 42.

Anderweitige, nicht vorzusehende und zufällige Ereignisse, wodurch der Endzweck des öffentlichen Vergnügens gefährdet oder gestört werden könnte, werden der Einsicht der Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft, so wie der Ordnungsliebe der gesammten Schützengesellschaft zur Schlichtung und Beylegung überlassen.

Sind dieselben damit nicht zum erwünschten Ziele gelangt, so sind die Schützen-Commissäre berufen,

im Nahmen des Magistrats die Ordnung herzustellen und nach Beschaffenheit der Umstände die schriftliche Anzeige zur gesetzmäßigen Erkenntniß des Magistrats ungesäumt zu machen.

Wien, den 14. Jänner 1830.

Anton Lumpert,

k. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Xaver Embel,

Magistrats = Rath und Stadt = Oberkammerer.

Carl Sögner,

Magistrats = Secretär.